

**Bebauungsplan Nr. 114/ 74 – 4. Änderung
„Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Str., südlich Busbahnhof“**

Textliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

Im Kerngebiet sind Stellplätze außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen unzulässig.

Hinweise:

Maßnahmen zum Bodenschutz

Unterhalb der Flächen mit Aufschüttungen sind Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen. Bei Tiefbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Bodeneingriffe den geltenden Umweltschutzvorschriften unterliegen, die mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallschutzbehörde abzustimmen sind.